



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten
Tel. 02263/8472 Fax 8472-4
e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at
UID Nr. ATU 16229702

PER EINSCHREIBER

An
Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten

2023 erfolgen.

Kreuzstetten, am 18.11.2022

Ihre Anfrage vom 06.10.2022 an den Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten

Sehr geehrter Frau Kiesenhofer!

1. AUSKUNFTSERTEILUNG

Zu Ihrer Anfrage vom 06.10.2022 können wir Ihnen folgendes mitteilen:

- **Frage 1:** Im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?

Wie Ihnen mittels Schreiben der Niederösterreichischen Landesregierung („**NÖ LReg**“) vom 13.10.2021, IVW3-BE-3162801/015-2021, mitgeteilt wurde, wurde der Verkaufserlös von EUR 413.406,-- am 26.07.2018 auf dem Konto 2/840000+001000 der Marktgemeinde Kreuzstetten verbucht.

Im Übrigen wird diesbezüglich auf das an Sie gerichtete Schreiben der NÖ LReg vom 10.06.2022, IVW3-BE-3162801/015-2021, sowie vom 07.09.2022, IVW3-BE-3162801/015-2021, verwiesen. Darin wird insbesondere festgehalten wie folgt:

„Wie bereits hinlänglich erörtert, wird zum Grundstücksverkauf in der KG Streifing nochmals mitgeteilt, dass der Grundverkauf im Jahr 2018 (€ 413.406,--) aufgrund der Bestimmungen der VRV 1997 bei der Haushaltsstelle (HHSt.) 2/840+001 „Verkauf von Grundstücken“ im ordentlichen Haushalt verbucht wurde. Eine dezidierte Zuordnung des Grundverkaufes als Finanzierungsbestandteil eines außerordentlichen Vorhabens (Projektes) erfolgte nicht, war jedoch auch nicht unbedingt erforderlich.“

Aufgrund der Darstellung des Verkaufserlöses im ordentlichen Haushalt kann die Verwendung des Verkaufserlöses z.B. über die gebuchten Zuführungen vom ordentlichen Haushalt an die

2
außerordentlichen Vorhaben bzw. Zuweisungen und Umbuchungen an investive Vorhaben, die Investitionen im ordentlichen Haushalt bzw. sonstigen Anschaffungen lt. Nachweis der Investitionstätigkeit und die im Jahr 2020 erfolgte Rücklagenbildung aus dem Finanzierungsergebnis des Projektes Straßenbau seitens der Aufsichtsbehörde nachvollzogen werden."

Auch für die NÖ LReg ist somit nachvollziehbar, wo die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf verbucht wurden und wie diese verwendet wurden.

- **Frage 2:** Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätig? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?

Ein Teil der Einnahmen aus den Grundstücksverkauf wurde für Hochwasserschutzprojekte sowie für COVID-19 Maßnahmen (zB Deckung von Verlusten) verwendet.

Weitere ca. EUR 200.000,-- wurden zur Deckung von Rücklagen verwendet. Diese Rücklagen wurden auf einem allgemeinen Rücklagenkonto gebildet und keinem bestimmten Zweck gewidmet. Es erfolgte damit im Wesentlichen die Deckung von laufenden Ausgaben. Parallel zu den Ausgaben erfolgen auch neue Rücklagenbildungen auf diesem Rücklagenkonto (dieses ist sohin dynamisch).

Die gebildeten Rücklagen sind über die öffentliche Plattform <https://offenerhaushalt.at> ersichtlich. Konkret sind diese für das Jahr 2019 in der Beilage zum RA 2019 - Finanzvermögen und Forderungen, Zeile 4-6 und für das Jahr 2020 aus dem Vermögenshausalt unter Zeile 948-950 ersichtlich.

Im Übrigen wird diesbezüglich auf das an Sie gerichtete Schreiben der NÖ LReg vom 10.06.2022, IVW3-BE-3162801/015-2021, sowie vom 07.09.2022, IVW3-BE-3162801/015-2021, verwiesen.

- **Frage 3:** Im Voranschlag für 2019 wurde unter Absatz 639 die Instandhaltung von Wasserläufen (Rückhaltebecken) mit € 100.000 veranschlagt. Im Rechnungsabschluss für 2019 finden sich bei diesem Ansatz nur 504 Euro. Wurden 2019 zum Hochwasserschutz sonstige Ausgaben getätig? Wenn ja, wofür konkret, in welcher Höhe, wann und wo wurden diese verbucht? Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?

Grundsätzlich wurden Ihre Fragen bzgl. Rückhaltebecken und Hochwasserschutz bereits umfangreich in der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021 beantwortet. Dennoch informieren wir Sie nochmals darüber, dass im Jahr 2019 keine weiteren Ausgaben zum Hochwasserschutz getätig wurden.

In Bezug auf die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf können wir Ihnen mitteilen, dass sich die verbleibenden Einnahmen des Grundstücksverkaufes auf einem allgemeinen Rücklagenkonto befinden. Weiters dürfen wir diesfalls auf die Antwort zu Frage 2 verweisen, in welcher näher auf das Rücklagenkonto sowie den RA 2019 eingegangen wird.

Für weitere, über Ihre Anfrage hinausgehende finanzielle Fragen, verweisen wir Sie gerne auf die öffentliche Plattform <https://offenerhaushalt.at/>.

- **Frage 4:** Wo sind die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Voranschlag für 2020 ersichtlich? Die Rücklagen sind im Vergleich zum RA 2017 gleich geblieben (~ € 425.000) auch im VA 2020 wurden € 100.000 für Rückhaltebecken voranschlagt. Wurden diesbezüglich 2020 Ausgaben getätig, wofür konkret, wann und in welcher Höhe, wo verbucht?

Die verbleibenden Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf befinden sich nach wie vor auf dem allgemeinen Rücklagenkonto (siehe Antwort zu Frage 2).

Die einzelnen Posten des Voranschlags, so auch des Voranschlags 2020, werden keinem expliziten Konto zugeordnet. Bereits aus diesem Grund kann die Frage, wo die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Voranschlag 2020 ersichtlich sind, nicht weiter beantwortet werden. Zudem gibt es im Voranschlag keinen Vermögenshaushalt - dementsprechend sind im Voranschlag auch keine Rücklagen ausgewiesen. Vielmehr sind die Rücklagen im Voranschlag unter dem Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven ersichtlich.

Ist die Verwendung von Rücklagen, z.B. in Zusammenhang mit im Voranschlag angeführten Posten, erforderlich, wird im jeweiligen Einzelfall auf das allgemeine Rücklagenkonto zugegriffen und werden somit auch die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf herangezogen.

In Bezug auf das Rückhaltebecken wurden 2020 bzw. bis dato keine Ausgaben getätigt. Das Rückhaltebecken befindet sich in Errichtung. Erst nach Abnahme des Rückhaltebeckens wird eine Zahlung erfolgen. Die Fertigstellung des Rückhaltebeckens wird voraussichtlich 2023 erfolgen.

- **Frage 5:** In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage? Im RA 2018 wurden bei der Abwasserbeseitigung ein Einnahmenüberschuss von € 80.000, im RA 2019 von € 106.000 erzielt. Warum wurden mit diesen Überschüssen keine Rücklagen für die Kanalsanierung gebildet?

Hinsichtlich des Verbleibs der Rücklagen dürfen wir Sie auf die Antwort zu Frage 2 verweisen. Aus den Überschüssen wurden allgemeine Rücklagen gebildet. Von der Bildung von Rücklagen, welche ausschließlich für die Kanalsanierung fix gebunden sind, wurde abgesehen (so wie grundsätzlich von fix gebundenen Rücklagen abgesehen wird). Dies aus dem Grund, dass so die vorhandenen Rücklagen bei Bedarf vielseitig verwendet werden können.

- **Frage 6:** Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!

Im Wesentlichen wurden Ihre Fragen bereits in der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 beantwortet. Ergänzend dazu können wir Ihnen mitteilen, dass es sich bei der im Jahresrückblick genannten Zahl um eine grobe Schätzung (siehe „voraussichtlich ca.“) handelt, welche kein buchhalterisch finales Ergebnis darstellt. Vielmehr soll die Angabe den Bürgerinnen und Bürgern einen groben Überblick geben. Nähere Informationen zu sämtlichen Finanzdaten der Marktgemeinde Kreuzstetten welche nicht unter allfällige Geheimhaltungsverpflichtungen fallen, finden Sie unter <https://offenerhaushalt.at/>.

- **Frage 7:** Das Barvermögen Ende 2019 ist lt. Ihrem Jahresrückblick 2019 um ca. 280.000 Euro höher als bei der Amtsübernahme im Jahr 2015? 2018 hat die Gemeinde aus der Veräußerung der Grundstücke in Streifing ca. 400.000 Euro eingenommen, Außenstände in Höhe von ca. 260.000 Euro wurden 2015 eingebbracht (lt. Jahresrückblick 2019). Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen.

Sämtliche Geldflüsse und Finanzdaten aus dem öffentlichen Sektor, die nicht unter allfällige Geheimhaltungsverpflichtungen fallen, sind über die öffentliche Plattform

<https://offenerhaushalt.at/> veröffentlicht worden. Wir dürfen Sie daher diesfalls auf die öffentlich zugängliche Plattform verweisen. Daraus ist ersichtlich, welche Einnahmen, Ausgaben, etc. die Marktgemeinde Kreuzstetten getätigt hat. Zudem ist Ihnen dies auch aus Ihrer Zeit als Gemeinderätin bekannt.

Weiters weisen wir sie nochmals, wie bereits die NÖ LReg im (ua) Schreiben vom 10.06.2022, darauf hin, dass die Marktgemeinde Kreuzstetten gemäß § 1 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 („**NÖ GO**“), LGBI 1000 idF LGBI Nr 23/2022, selbständiger Wirtschaftskörper ist und sie sohin das Recht hat, innerhalb der gesetzlichen Schranken Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen. Es ist Aufgabe der NÖ LReg als Aufsichtsbehörde die Gebarung der Gemeinde auf ihrer Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen (vgl § 89 Abs 1 NÖ GO). Eine solche Gebarungsprüfung sowie abgabenrechtliche Prüfung ist zuletzt im Jahr 2021 durchgeführt.

Ein darüberhinausgehendes Eingehen auf Ihre Aufforderung zur Erklärung war im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflicht bzw. im Rahmen der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftsG somit nicht erforderlich. Dies insbesondere aufgrund dessen, dass es sich dabei um eine Forderung zur Rechtfertigung handelt.

- **Frage 8:** Wurden 2021 Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zur Deckung des coronabedingten Rückgangs der Bundes-Ertragsanteile verwendet? Wenn ja: wann und in welcher Höhe, wo verbucht? Wie hoch war 2020 der Rückgang der Abgabenertragsanteile des Bundes (im VA 2020 € 1.325.000, im VA 2021 € 1.166.000)? Die Rücklagen im VA 2021 sind auf € 184.200 geschrumpft, wie erklären Sie die Differenz zum von Ihnen genannten Betrag in der Winter-Gemeindezeitung 2020 (Zahlungsreserve von bis zu € 350.000)?

2021 wurden keine Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zur Deckung des coronabedingten Rückgangs der Bundes-Ertragsanteile verwendet. Grundsätzlich kam es COVID-19 bedingt jedoch sehr wohl zu erhöhten Kommunalausgaben.

Die Bundes-Ertragsanteile hätten im Jahr 2020 EUR 1.325.000,-- betragen sollen, wobei die Marktgemeinde Kreuzstetten schlussendlich nur EUR 1.184.000,-- erhalten hat. Es entstand somit eine Differenz von EUR 141.000,--.

Bei der in der Gemeindezeitung von Dezember 2020 genannten Zahl handelt es sich um eine grobe Schätzung, welche kein buchhalterisch finales Ergebnis darstellt. Die finalen Zahlen standen zum Zeitpunkt des Drucks der Gemeindezeitung von Dezember 2020 noch nicht fest. Vielmehr ist es so, dass die Angabe den Bürgerinnen und Bürgern einen groben Überblick geben soll.

Nähere Informationen zu sämtlichen Finanzdaten der Marktgemeinde Kreuzstetten welche nicht unter allfällige Geheimhaltungsverpflichtungen fallen, finden Sie unter <https://offenerhaushalt.at/>.

2. INFORMATION ZU TEILFRAGEN

Ein Eingehen auf die im Folgenden ausgeführte Aufforderung zur Erklärung war im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflicht bzw. im Rahmen der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftsG nicht erforderlich:

- Frage 7: „[...] Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen.“

- Grund der Nichtbeantwortung: Forderung zur Rechtfertigung.

Zum einen war ein Eingehen nicht erforderlich, da diese Aufforderung mangels Wissen des Gemeinderates (da Frage nach Rechtfertigung) nicht beantwortet werden kann. Zudem ist festzuhalten, dass Sie hier umfangreiche Rechtfertigungen zu Vorgängen verlangen, die ausschließlich die interne Gemeindegebarung betreffen, bei denen somit auch ausschließlich nur Verantwortung gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss bzw der Aufsichtsbehörde besteht; behördliche Rechtfertigungen können per se nicht in einem Auskunftsersuchen verlangt werden.

2.1 RECHTLICHE HINWEISE

Im Wesentlichen konnte Ihre Anfrage in der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 sowie mit obiger Auskunft im Rahmen der gesetzlich normierten Auskunftspflicht beantwortet werden. In Bezug auf jene Teile Ihre Anfrage, die mangels Wissen der Gemeinde (da Frage nach Rechtfertigung) nicht beantwortet werden können, wird, in Anwendung der zulässigen Auskunftsverweigerungsgründe des § 5 NÖ AuskunftsG, wie folgt ausgeführt:

2.2 Wissen der Verwaltung:

Auskünfte iSd NÖ AuskunftsG haben ausschließlich Wissenserklärungen zum Gegenstand, deren Inhalt sich stets auf Informationen bezieht, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Anfrage bereits bekannt sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann nur gesichertes Wissen, sei es im tatsächlichen oder rechtlichen Bereich, Gegenstand einer Auskunft sein. Die Pflicht zur Auskunftserteilung erfasst somit lediglich Information über die Tätigkeit der Behörde.

Nicht umfasst von Auskünften iSd NÖ AuskunftsG ist daher die Bekanntgabe von Absichten bzw. Motiven des Verwaltungsgeschehens, dh nicht umfasst von der Pflicht zur Auskunftserteilung ist die Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, als der Gesetzgeber die Vollziehung - neben der ohnehin gegebenen politischen Verantwortung - nicht zusätzlich dazu verpflichten wollte, ihr Verhalten auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu rechtfertigen.

Da nur das bei der Behörde vorhandene gesicherte Wissen - sei es im tatsächlichen oder im rechtlichen Bereich - Gegenstand einer Auskunft sein kann, bedeutet Auskunftserteilung die Weitergabe von Informationen, die der Behörde aus dem Akteninhalt bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen.

In Zusammenschau sämtlicher von Ihnen in Ihrem Auskunftsersuchen gestellten Fragen ist klar zu erkennen, dass Sie insbesondere auf eine umfangreiche behördliche Rechtfertigung für das behördliche Handeln der Marktgemeinde Kreuzstetten abzielen. Einem Verlangen nach Rechtfertigung wird einem zulässigen Auskunftsersuchen iSd NÖ AuskunftsG nicht gerecht und muss einem solchem daher auch nicht nachgekommen werden.

Bereits vor diesem Hintergrund war die Verweigerung einer „Auskunft“ im oben beschriebenen, die Auskunftspflicht des Gemeinderates der Marktgemeinde Kreuzstetten überschließenden Teil Ihres Auskunftsersuchens zulässig.

2.3 Offenbare Mutwilligkeit:

Vor dem Hintergrund, dass Sie selbst bis vor Kurzem Gemeinderätin in der Marktgemeinde Kreuzstetten waren und Sie sich daher im Zeitpunkt der Stellung Ihrer Anfrage konkret bewusst waren, (i) welchen massiven personellen, zeitlichen und organisatorischen Aufwand die Beantwortung Ihrer Anfrage bedeuten würde und Sie zudem über die

(ii) Unzulässigkeit Ihrer Anfrage (Anfragenüberschreitung, Forderung von Rechtfertigungen) und daher auch der Aussichtslosigkeit des die Zulässigkeit übersteigenden Anfragenteils im Klaren waren, ist in Ihrem bewussten Handeln eine offbare Mutwilligkeit zu erblicken.

Diese bewusste und offbare Mutwilligkeit wird zudem durch die Tatsache verstärkt, dass Sie derart umfangreiche (und unzulässige iSd NÖ AuskunftsG) Anfragen zu (insbesondere) Budget- und Finanzthemen der Marktgemeinde Kreuzstetten nun schon seit über 2 Jahren in einer dichten zeitlichen Frequenz einbringen; abgesehen von den daneben zusätzlich regelmäßigen eingehenden Schreiben Ihrerseits zu allen möglichen Themenbereichen. Zudem indizieren Mutwilligkeit auch die zahlreichen von Ihnen angestrengten Aufsichtsverfahren beim Land Niederösterreich bzw. der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, welche jedoch allesamt mangels Vorliegens irgendeines Verstoßes ins Leere gelaufen sind.

Hierzu ist festzuhalten: Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nimmt die Behörde mutwillig in Anspruch, wer sich in dem Bewusstsein der Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit, der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Beherrschung der Behörde handelt. Im Bewusstsein der Zwecklosigkeit seines Begehrns, und damit mutwillig, handelt ein Auskunftswerber daher dann, wenn er mit den Mitteln der Auskunftspflicht ausschließlich Zwecke - mögen sie auch durchaus von der Rechtsordnung anerkannt oder gewollt sein - verfolgt, deren Schutz die Auskunftspflicht nicht dient. Die Verfolgung eines solchen Zwecks sowie die Stellung von Auskunftsersuchen auch aus einer gewissen Freude an der Beherrschung von Behörden begründet die Mutwilligkeit eines Auskunftsersuchens vor allem dann, wenn zusätzlich zu diesen missbräuchlichen Zwecken kein konkretes Auskunftsinteresse des Antragstellers besteht.

Wie ausgeführt, liegt der Verdacht nahe, dass die von Ihnen getätigten Auskunftsersuchen von anderen Motivationen geleitet sind, als jene die das NÖ AuskunftsG vorsieht. Ist ein Auskunftsersuchen - wie gegenständlich - erkennbar von Motivationen geleitet, die in Ermangelung eines konkreten Auskunftsbedürfnisses die mangelnde Ernsthaftigkeit desselben indizieren, so ist - ebenso wie in Fällen, in denen die bloße Mutwilligkeit des Auskunftsersuchens indiziert ist - seine Abweisung dann nicht rechtswidrig, wenn der Antragsteller nicht von sich aus und konkret dargetan hat, dass an der Beantwortung einer jeweils bestimmten Frage dennoch ein Auskunftsinteresse besteht. Eine derartige Darlegung zum Nachweis der Ernsthaftigkeit des Auskunftsverlangens sowie zum Nachweis des Auskunftsinteresses zu den gestellten Fragen ist gegenständlich jedoch unterblieben. Einer solchen Darlegung hätte es aber insbesondere vor dem Hintergrund des zu diesem Punkt einleitend ausgeführten besonderen Begleitumstände jedenfalls bedurft.

Weiters ist Mutwilligkeit auch deshalb anzunehmen, da Sie nach wie vor an dem gegenständlichen Auskunftsersuchen festhalten, um zu versuchen, dem „Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing“ aus dem Jahr 2018 eine (tatsächlich nicht vorliegende) rechtswidrige Verwendung nachzuweisen. Dies obwohl die NÖ LReg mehrfach, in den von Ihnen initiierten Aufsichtsverfahren festgestellt hat, dass die Verwendung des Verkaufserlöses rechtskonform und zur Gänze nachvollziehbar ist. Weiters wurden die Einnahmen des Grundstücksverkaufs in der Katastralgemeinde Streifing (EUR 413.406,--) unter anderem auch im Rahmen der Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs 2 NÖ GO der NÖ LReg thematisiert. Es gab diesbezüglich keine Beanstandungen und wurde im Ergebnis der durchgeföhrten Gebarungseinschau vom 27.08.2021, GZ IVW3-A-3162801/009-2021, angeführt, dass die

7

Steigerung des Sollüberschusses des ordentlichen Haushalts im Jahr 2018 auf diesen Grundverkauf zurückzuführen ist. Trotz dieser klaren Feststellungen der NÖ LReg halten Sie an Ihren Vorwürfen, die rechtswidrige Verwendung der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf „aufzudecken“, fest und kritisieren weiterhin die Richtigkeit der buchhalterischen Haushaltsführung der Marktgemeinde Kreuzstetten.

Es war somit auch vor diesem Hintergrund die Verweigerung einer „Auskunft“ in den oben beschriebenen, die Auskunftspflicht der Marktgemeinde Kreuzstetten überschließenden Teilen Ihres Auskunftsersuchens zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Der Gemeinderat
der Marktgemeinde Kreuzstetten

Vizebürgermeister

Gf-Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat